



### **Informationen zur Abmeldung vom Religionsunterricht**

Für die Abmeldung von Religionsunterricht gilt gemäß §100 SchG sowie der ergänzenden Verwaltungsvorschrift folgendes:

- Bis zum 15. Lebensjahr erklären die Sorgeberechtigten gemeinsam die Abmeldung schriftlich gegenüber dem Schulleiter. Zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr darf ein Kind nicht gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.
- Ab dem 15. Lebensjahr erklärt der Schüler / die Schülerin die Abmeldung selbst schriftlich gegenüber dem Schulleiter und übergibt diese persönlich. Die Sorgeberechtigten können auf Wunsch bei der Übergabe zugegen sein. Die Abmeldeerklärung ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden, die jedoch nicht näher erläutert werden müssen.
- Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem die Abmeldung wirksam werden soll.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen stattdessen den Unterricht im Fach Ethik.

Jürgen Gutgsell  
Schulleiter